

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Friedhof Bröbnitz der Gemeinde Lampertswalde (Friedhofsgebührensatzung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

- a.) **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Friedhof Bröbnitz der Gemeinde Lampertswalde vom 01.07.2020**
- b.) **1. Änderungssatzung vom 14.04.2026 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 121/04/2026**
- c.) **2. Änderungssatzung vom 07.07.2026 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 148/07/2026**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Nutzung des gemeindlichen Friedhofes einschließlich der Kapelle in der Ortschaft Bröbnitz.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und deren Einrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Gemeinde Lampertswalde sind gebührenpflichtig.
- (2) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Friedhofssatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

§ 3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist, wird die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der / des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen / Schuldner haften als Gesamtschuldnerin / Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

Lesefassung

- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleitungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Abs. 2 wird mit Verleihung des Nutzungsrechtes in einer Summe fällig. Auf Antrag kann Ratenzahlung beantragt werden.
Für Altfälle (jährliche Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr) kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Zahlung der Restsumme bis zum Ablauf der Ruhezeit in einer Summe gezahlt werden. Dabei ist die zum Zeitpunkt des Antrags gültige Friedhofsunterhaltungsgebühr maßgebend.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kapelle wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (2) Gebühren für die erstmalige Belegung von Grabstätten (bei einer Liegezeit von 20 Jahre):

Reihengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| a) Kindergrab
(Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres) | 150,00 € |
| b) Einzelgrab
(Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres) | 280,00 € |

Wahlgrabstätten:

- c) Familien- (Doppelgrabstätten) (zwei Särge und 4 Urnen) 450,00 €

Urnengrabstätten:

- | | |
|--|----------|
| d) Urnengrab (bis zu 2 Urnen) | 150,00 € |
| e) Urne in der Gemeinschaftsanlage (anonym) | 200,00 € |
| f) Urne unter dem Baum (mit Beschilderung) | 200,00 € |
| g) Buchstabengravur für Urnengrabstein
unter dem Baum Pos. f) | 357,00 € |

- (3) Die jahresweise Verlängerung des Nutzungsrechtes wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Grabnutzungsgebühr} \times \text{Zeit in Jahren}}{20 \text{ Jahre (Ruhezeit nach der Friedhofsatzung Lampertswalde)}}$$

Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage sind von der Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen.

- (4) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z.B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

Lesefassung

- (5) Bei Grabstätten nach Absatz 2 Buchstabe c) und d) werden bei weiteren Belegungen in die bereits vorhandene Grabstätte die Gebühren nach Absatz 2 je nach Grabstelle und Jahren entsprechend der Liegezeit anteilig berechnet.

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr und Sonderleistungen

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes.
- (2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro in Anspruch genommene Grabstätte 25,00 €. (Grabstätten nach § 5 Abs. 2)
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht am 01. 01. des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet mit Ablauf des Jahres (31.12.), in dem die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten (Sarg oder Urne) endet.
- (4) Die Kosten für die Versendung von Urnen betragen 50,00 €.

§ 7 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Friedhof Brößnitz der Gemeinde Lampertswalde (Friedhofsgebührensatzung)		30.06.2020 Beschluss 853/06/2020	01.07.2020	11.07.2020	18.07.2020
1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	- § 4 Abs. 4 neu - § 5 Abs. 1, 2, 3 geändert - § 5 Abs. 5 neu - § 6 Abs. 2 geändert - § 7 neu - § 7 als wird § 8 - neu	Beschluss 121/04/2026	15.04.2026	24.04.2026	25.04.2026
2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	- § 5 Abs. 2, 5 geändert	Beschluss 148/07/2026	08.07.2026	24.07.2026	25.07.2026